Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 8 (1875)
Heft: 35

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 35.

Berner Schulblatt.

Achter Jahrgang.

Bern — Samstag den 28. August — 1875.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Besoldungserhöhung der Primarlehrer.

Der h. Regierungsrath hat auf Antrag der h. Erziehungsdirektion den erstmals berathenen Gesetzesentwurf über die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen zur zweiten Berathung vorbereitet und bei diesem Anlaß eine neue Bestimmung in den Entwurf aufgenommen. Wir lassen den bezüglichen „Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrath" und die anschließende Genehmigung durch den letztern der Bedeutung der Sache gemäß unverkürzt folgen. Der genannte Vortrag lautet:

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe,

Die unterzeichnete Direktion ist im Falle, Ihnen zur zweiten Berathung des Gesetzes über die Primarlehrerbesoldung nachstehende neue Bestimmung vorzuschlagen:

„Zum Zwecke der Hebung des Primarschulwesens in den „katholischen Gemeinden des neuen Kantonstheiles wird ein „jährlicher außerordentlicher Kredit von Fr. 10,000 bewilligt. „Die Vertheilung desselben steht dem Regierungsrathe zu.

„Derselbe ist überdieß ermächtigt, in Abweichung von § 1 „hievor die Gemeindebaarleistung in denjenigen katholischen „Gemeinden des neuen Kantonstheiles zu erhöhen, wo es das „Interesse der Schule erfordert.

„Die Bewilligung des außerordentlichen Kredites, sowie „die Abweichung von § 1 soll aber nur vorübergehend statt„finden, d. h. so lange, bis das Schulwesen in den fraglichen „Gemeinden von seinen Schäden geheilt und mit den An„forderungen, welche § 27, Lemma 1, der Bundesverfassung „an die Kantone stellt, in Einklang gebracht sein wird.

„So lange auf die Schulen im katholischen Theile des „neuen Kantonstheiles die Fr. 10,000 zu Verwendung kommen, „soll der für arme Gemeinden ausgesetzte Kredit von Fr. 35,000 „ausschließlich auf die armen Gemeinden des übrigen Kantons „verwendet werden." —

Indem Ihnen diese Bestimmung zur Annahme empfohlen wird, erlauben wir uns dieselbe in Nachstehendem kurz zu begründen.

1. Ist eine derartige Bestimmung nothwendig?

Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir eine andere Frage stellen und beantworten, nämlich die: Wie steht es gegenwärtig mit dem jurassischen Schulwesen?

Es war eigentlich schon seit langer Zeit ein offenkundiges Geheimniß, daß das Schulwesen in den katholischen Gegenden des Jura im Argen liege. „Die Geschichte eines Volkes ist auch seine Schulgeschichte." Schon aus diesem Satze läßt sich auf das jurassische Schulwesen Manches schließen. Die beste Einsicht verschaffte aber den Behörden die im Jahre 1873 angeordnete außerordentliche Inspektion, welche durch bewährte Schulmänner aus dem alten Kantonstheil in der Weise ausgeführt wurde, daß sämmtliche öffentlichen und privaten Primarschulen der Amtsbezirke Freibergen, Münster (katholisch), Delsberg und Pruntrut einer eingehenden Prüfung unterstellt wurden.

Ueber die Schulen im Amte Laufen hat einige Jahre früher eine außerordentliche Inspektion stattgefunden.

Der Zustand dieser Schulen stellte sich, einige Ausnahmen abgerechnet, im Allgemeinen als ein durchaus trauriger heraus.

Als hauptsächliche Mängel wurden gerügt:

1. Der schlechte Schulbesuch.
2. Die Nachlässigkeit der Schulkommission.
3. Trennung der Schulen nach Geschlechtern statt nach Schulstufen.
4. Beinahe gänzlicher Mangel an obligatorischen Lehrmitteln.
5. An vielen Orten völlig ungenügende Schullokalien und Lehrerwohnungen.
6. Ungenügende Besoldungen.
7. Mängel im Lehrerstand. In quantitativer Beziehung eine ungenügende Zahl, deßhalb viele nur provisorisch und viele gar nicht besetzte Stellen. In qualitativer Beziehung zu wenig Bildung, Selbständigkeit, Frische. Als Folge aller dieser Gebrechen.
8. Ein beinahe in allen Fächern „ungenügender Unterricht".

Es ist selbstverständlich, daß diese Mängel nicht in allen Schulen vorhanden sind, es gibt einige ehrenwerthe Ausnahmen; ferner nicht in allen Schulen in gleichem Maße, immerhin aber ist und bleibt es Thatsache, das Schulwesen in den katholischen Gemeinden des Jura liegt schwer darnieder. Es bedarf intensive, lang andauernde Anstrengungen, wenn dasselbe gehoben werden soll.

Welches sind nun die Mittel zu seiner Hebung?

Ein Theil der Mängel kann durch administrative Thätigkeit und administratives Eingreifen nach Mitgabe gesetzlicher Bestimmungen gehoben werden. Wir zählen dahin die oben sub. 1—5 aufgeführten Mängel. Diese administrative Thätigkeit bedarf, wenn sie wirksam sein soll, besonders eines: ein tüchtiges, unabhängiges Inspektorat. Hiefür ist nun gesorgt. Der Regierungsrath hat den Jura in drei größere, aber doch nicht zu große, Kreise eingetheilt*) und, so viel wir glauben, für die betreffenden Stellen tüchtige Männer gefunden, die Willens und Könnens sind, dem alten Schlendrian ein Ende zu machen. Auch die Erstellung von Lehrmitteln ist an die Hand genommen und es schreitet dieselbe, wenn auch langsam, so doch sicher vorwärts.

Mit diesen Verbesserungen aber wird der Kernpunkt der Sache nicht getroffen, das Hauptübel nicht gehoben. Fehlt eines in der Schule, so ist alles Andere von wenig oder keinem

*) Von dem Kredit von Fr. 35,700 für Inspektionen wird auf den Jura 1/3 verwendet.

Werth. Dieses Eine ist der Lehrer, der tüchtig gebildete, charakterfeste, strebsame Lehrer. Ohne ihn sind alle andern Anstrengungen nutzlose Arbeit. Das beste Lehrmittel ist das schlechteste Lehrmittel in der Hand eines untauglichen Lehrers. Was nützen hohe helle, weite Schulräume, wenn des Lehrers Kopf nicht hell, sein Herz nicht weit, sein Gemüth niedergedrückt ist? Was nützt da ein guter Schulbesuch, der Pflichteifer der Schulkommissionen? Was ein tüchtiges Inspektorat, wenn der Lehrer untüchtig ist? Wo bleibt die Unabhängigkeit des Lehrers vom Geistlichen, der Schule von der Kirche? Frei machen kann da kein Machtgebot des Staates, erlösen aus dieser Knechtschaft kein sieben und zwanzigster oder anderer Artikel der Bundesverfassung, sondern einzig und allein eine überlegene, gründliche Bildung.

Unser Streben muß also gerichtet sein vor allem auf die Schaffung eines tüchtigen Lehrerstandes. — Sorge man mithin für ein tüchtiges Seminar, stelle man strengere Anforderungen beim Eintritt, strengere während der Seminarzeit, strengere beim Austritt aus dem Seminar, wird man sagen. Wir antworten: ja, das Alles ist nöthig, unerläßlich, zugleich aber muß, damit dies möglich sei, etwas Anderes geschehen. Höhere Anforderungen an die Lehrer bedingen höhere Anforderungen von den Lehrern: in erster Linie muß für hinreichende Besoldung gesorgt werde. Die Lehrerbildungsfrage ist nur zu lösen durch die vorher gelöste Lehrerbesoldungsfrage und hier kommen wir nun zu unserer aufgestellten Frage, ob die von uns vorgeschlagene Bestimmung nothwendig sei?

Man wird uns entgegenhalten: die Lehrerbesoldungsfrage wird gelöst durch das neue Besoldungsgesetz, für den alten Kantonstheil wie für den neuen; wird die Baarleistung von Fr. 550 für den alten Kantonstheil als genügend angesehen, so ist dieß auch für den neuen Kantonstheil der Fall. Wir können diese Einwendung nicht für begründet ansehen und stellen ihr folgende Auseinandersetzungen entgegen.

Vorerst ist, wenn wir es so nennen dürfen, die politische Stellung der Lehrer in den katholischen Bezirken eine andere, schwierigere als im übrigen Kanton. Im alten Kantonstheil mit Einschluß der Aemter Courtelary, Neuenstadt, protestantisch Münster, geht das Volk im Allgemeinen mit der Schule und dem Lehrer Hand in Hand, in den katholischen Bezirken ist der Lehrer vermöge der dort herrschenden kirchlichen Verhältnisse naturgemäß hineingestellt in eine oppositionelle Stellung. Die Mehrzahl der Bürger sieht in einer im Sinne des Fortschritts, der Aufklärung geleiteten Schule auch ihren religiösen Gegner, im Lehrer einen Anhänger einer andern religiösen Richtung, auch dann, wenn sich der Lehrer von den kirchlichen Zwistigkeiten fern hält. Der Lehrer wird so auf den exponirtesten Posten gestellt.

Eine solche keineswegs beneidenswerthe Stellung bewirkt, daß bereits angestellte Lehrer bei der ersten besten Gelegenheit einen andern Beruf ergreifen und daß je länger je weniger Aspiranten sich zur Aufnahme in's Seminar melden.

Wer wird um kargen Lohn sich in einen so schweren Dienst begeben wollen? Hier kann einzig noch helfen eine finanzielle Besserstellung der Lehrer. Mögen im alten Kanton die Fr. 550 Gemeindsminimum genügen, im neuen Kantonstheil, d. h. in den katholischen Gemeinden, genügen sie nicht.

Fernerhin sind die sozialen Verhältnisse im Jura verschieden von denen des alten Kantonstheiles. Im Jura nimmt die Industrie, namentlich die Uhrenmacherei, uns diejenigen jungen Leute, welche sich sonst dem Lehrerberuf wiedmen würden, weg und darunter die fähigsten Köpfe. Natürlich. Jeder zieht das ruhigere, lukrativere, freiere Leben im Atelier vor dem angefochtenen, kargen Leben in der Schulstube. Und das Alles wird sich noch steigern mit der Erstellung der Eisenbahnen, wodurch die bestehenden Industrien sich ausdehnen und dazu neue eingeführt werden. Soll der Lehrerberuf da seine Konkurrenz gegenüber andern Berufen aushalten können, so ist auch da nur durch eine finanzielle Besserstellung zu helfen.

Nicht unerwähnt darf an dieser Stelle eine andere soziale Verschiedenheit bleiben, nämlich die, daß das Leben im Jura viel theurer ist als im alten Kantonstheil, sowohl subjektiv als objektiv. Subjektiv deßwegen, weil der Jura zu den ökonomisch bestgestellten Landestheilen gehört. Dieß hat zur Folge, daß die gesammte Lebensweise der Bevölkerung eine andere, kostspieligere wird. Von dieser kostspieligern Lebensweise wird nolens volens auch der Lehrer ergriffen, er kann sich ihr nicht entziehen, sie gehört, so zu sagen, zur Sitte des Landes. Und den Sitten einer Bevölkerung entzieht man sich am allerschwersten und wenn es gelingt, gewöhnlich zum eigenen Schaden. Objektiv in der Weise, daß eine Menge von nothwendigen Lebensbedürfnissen im Jura viel theurer ist, als im alten Kantonstheil. Am frappantesten tritt dieß hervor bei den Arbeitslöhnen. Dieselben stehen beinahe in allen Arbeitsgattungen in den jurassischen Aemtern über den Löhnen im alten Kantonstheil, zum Theil sehr erheblich (v. statistisches Jahrbuch 1871 und 1872, pag. 368 u. ff.). Hierin liegt am besten der Beweis für unsere obige Behauptung, daß das Leben im Jura theurer sei, als im alten Kantonstheil. Und hieraus folgt dann wieder, daß diesem Unterschied bei Feststellung der Lehrerbesoldungen Rechnung zu tragen ist. In den meisten andern Berufen wird dieser Unterschied ausgeglichen durch die von selbst eintretenden und sich vollziehenden sozialen Gesetze, beim Beruf des Lehrers ist die staatliche Intervention, die staatliche Gesetzgebung nothwendig. Normaler Weise sollte zwar auch bei diesem Beruf sich das nationalökonomische Gesetz Geltung verschaffen. An einigen Orten ist dieß wirklich der Fall, als Beispiele dieser Art nennen wir die Amtsbezirke Courtelary und Neuenstadt, wo den sozialen Ungleichheiten von altem und neuem Kanton in erheblichem Maße bereits jetzt Rechnung getragen ist.

Amtsbezirke	Durchschnitt der Besoldung	Von den Lehrern u. Lehrerinnen beziehen Fr.								Engere Abstufung Besoldungen			
		Das gesetzliche Minimum		451		601		801		über dem Minimum		über Fr.	über Fr.
		450	%	600	%	800	%	1000	%	450	%	600	800
Neuenstadt	763	6,7		33,3		20,0		33,3		6,7		93,3	60,0	40,0
Courtelary	817	5,2		15,6		44,2		16,9		18,1		94,8	79,2	35,0
Münster	638	20,0		45,4		16,4		12,7		5,5		80,0	34,6	18,2
Delsberg	538	75,5		3,8		15,1		1,9		3,8		24,5	20,8	5,7
Freibergen	583	33,3		38,9		19,4		5,5		2,9		66,7	27,8	8,4
Pruntrut	530	68,3		15,8		4,9		9,8		1,2		31,7	15,9	11,0
Laufen	650	38,9		16,7		11,1		33,3		—		61,1	44,4	33,3

Dieß sind aber Ausnahmen. Denn das ist nicht zu vergessen: Bei den übrigen Berufsarten erliegt das menschliche Wollen resp. Nichtwollen der Macht der Verhältnisse, um so mehr, da dieser Macht der Verhältnisse gewöhnlich nur der Einzelne gegenübersteht. Beim Beruf des Lehrers ist die Macht der Verhältnisse insoweit geringer, als sich ihr nicht nur der Einzelne, sondern die Vereinigung Einzelner, die Gemeinde, unter Umständen auch der Staat gegenüberstellt und so die Macht der Verhältnisse durch die Macht der Menschen wenn auch nicht gebrochen, so doch in ihrer Wirkung aufgehalten und verlangsamt wird.

Wir resumiren uns dahin: Das Schulwesen in den katholischen Bezirken ist in einem traurigen Zustand. Das Hauptmittel zu seiner Regeneration liegt in Heranbildung einer genügenden Zahl von Lehrern, weiter in der Heranbildung einer genügenden Zahl von tüchtigen Lehrern. Dieß ist aber nur möglich durch Aussetzung relativ höherer Besoldungen als im übrigen Kantonstheile, die politisch und sozial ausnahmsweisen Verhältnisse fordern besondere Maßregeln. Die Beantwortung der eingangs gestellten Frage lautet somit dahin: Die vorgeschlagene Bestimmung ist nothwendig.

2) Ist dieselbe politisch, rechtlich und ökonomisch zulässig?

Untersuchen wir zuerst die Frage der politischen Zulässigkeit. Man könnte gegen die Maßregel einwenden, es gehe politisch genommen nicht an, einen Landestheil resp. einige Distrikte ausnahmsweise zu behandeln. Gerade jetzt, wo man daran denke den alten und neuen Kantonstheil mit Rücksicht auf andere Materien wie Civil- und Steuergesetzgebung vollständig zu unifiziren, sei es sehr unpolitisch, gewissermassen zwei Schulgesetzgebungen zu schaffen. Wir halten diesen Einwand nicht für stichhaltig. Derartigen Redensarten, denn es sind nur solche, stellen wir die Erwägung gegenüber: Dem alten Kantonstheil kommt die Kulturaufgabe zu, den Jura sich und dem Fortschritt zu gewinnen, ihn zu erlösen aus den Händen des Aberglaubens (denn das ist der Ultramontanismus). Das zuverlässigste Kulturmittel in dieser Kulturarbeit ist nun unstreitig die Schule. Entweder stellen wir unsere Arbeit im Jura ein, wischen unser Programm aus oder dann statten wir uns mit den Mitteln aus, die einzig zum Ziel führen.

Dieser politischen Erwägung fügen wir noch die andere an: § 27 der Bundesverfassung schreibt vor: Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht. . . . . Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen.

Unser Primarunterricht im katholischen Jura ist nun offenbar ungenügend. Die Eidgenossenschaft wird das bald in Erfahrung bringen. Die Folge davon wird die sein, daß wir von Seite der Eidgenossenschaft an § 27 der B.-V. gemahnt werden. Wird es sehr politisch gehandelt sein, wenn sich der Kanton Bern von Seite der Bundesbehörden an eine Fundamentalpflicht, die Obsorge für die Schule, erinnern läßt? Gewiß nicht.

Nun die rechtliche Seite der Frage. Sind wir befugt, für einige Bezirke ausnahmsweise Bestimmungen zu erlassen?

Man könnte ohne eingehendere Prüfung sich zu der Anschauung verleiten lassen, es seien Bestimmungen, wie die vorgeschlagenen, eine Widerhandlung gegen den Grundsatz der Gleichheit. Wir können dieß nicht zugeben. In That und Wahrheit liegt eine ungleiche Behandlung nicht vor. Wir haben oben gesehen, daß die Verhältnisse im Jura von denen des alten Kantonstheils verschieden sind. Eine Ungleichheit vor dem Gesetz könnte höchstens vorliegen bei faktisch gleichen Verhältnissen. Diese Verhältnisse sind aber eben nicht faktisch gleiche. Mithin ist die scheinbare, äußere Ungleichheit die wirkliche, innere Gleichheit. Und diese letztere will die Gerechtigkeit. Man könnte viel eher der Bestimmung, daß alle Gemeinden Fr. 550 an ihre Lehrerbesoldungen bezahlen müssen, ungleiche Behandlung vorwerfen. Eine Gemeinde mit 150 Einwohnern hat die gleichen Schulausgaben, wie eine Gemeinde mit 300 Einwohnern. In der erstern ist der Einwohner doppelt belastet gegenüber dem Einwohner in der letztern.

Sodann machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß unsere Bestimmung nichts anderes ist als eine Consequenz aus Art. 27 der Bundesverfassung. Wenn die Kantone für genügenden Primarunterricht zu sorgen haben, so müssen sie zu den Mitteln berechtigt sein, die ihnen dies möglich machen.

§ 27 sagt im letzten Alinea: „Gegen Kantone, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen.“ Welche Verfügungen sind da gemeint? Offenbar solche Verfügungen von Seite des Bundes, welche den „genügenden Primarunterricht“ garantiren. Da, wo der ungenügende Unterricht in ungenügenden Besoldungen und in Folge dessen in quantitativ und qualitativ ungenügendem Lehrerpersonal seinen Grund hat, in der Aufforderung an die Kantone für genügendes Personal, resp. genügende Besoldungen zu sorgen. Was wir auf eidgenössische Mahnung hin thun müssen, das sind wir berechtigt auch ohne diese Mahnung thun zu dürfen. Unsere Pflicht ist auch unser Recht.

Was die ökonomische Seite der Frage anbetrifft, so haben wir uns zu fragen: Auf Seite des Staates: Ist die außerordentliche Ausgabe von Fr. 10,000 gerechtfertigt? Auf Seite der Gemeinden: Sind sie ökonomisch in der Lage mehr zu leisten?

Was vorerst die staatliche Ausgabe anbelangt, so muß wohl Jedermann, der es mit dem Jura gut meint, mit dieser verhältnißmäßig kleinen Ausgabe einverstanden sein. Die Besoldungen der Geistlichen in den katholischen Bezirken des Jura betragen ungefähr Fr. 100,000; rechnen wir dazu die Ausgaben für die kath. Fakultät, so ergibt sich eine Summe von circa Fr. 135,000. Die Ausgaben des Staates für die Primarschulen in den gleichen Bezirken betragen circa Fr. 100,000. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß es wohl recht und billig ist, wenn für die Schwester Schule etwas Mehreres gethan wird, wenn wir uns nicht die Nachrede wollen gefallen lassen, der Staat Bern betrachte und behandle die Schule als Stiefkind, als rechtmäßiges Kind nur die Kirche.

Was die Tragweite der Mehrausgaben für die Gemeinden anbelangt, so weisen wir auf Folgendes hin.

Die jurassischen Gemeinden sind in doppelter Richtung günstiger gestellt als die Gemeinden im alten Kantonstheil: einmal besitzen sie der Mehrzahl nach bedeutendere Gemeindevermögen, sodann meistentheils beträchtliche Schulgüter. Nach statistischen Angaben hat der Jura über 15 Millionen, der alte Kantonstheil über 14 Millionen Einwohnergemeinde-Vermögen, mithin:

Auf 1 Einwohner im Jura . . .	Fr.	142
„ „ „ im alten Kanton	„	30
An Schulvermögen, der Jura . .	Fr.	4,568,122
„ „ der alte Kanton	„	9,124,785
Per Einwohner, im Jura . . .	Fr.	43
„ „ im alten Kanton .	„	23

Hieraus ist ersichtlich, daß die jurassischen Gemeinden eine mäßige Mehrleistung sehr wohl ertragen können. An einigen Orten wurde bis anhin nicht einmal der Ertrag des Schulgutes verwendet. So steht es mit der Schulfreundlichkeit; in den Kirchengütern dagegen ließ man die Herren Geistlichen nach Belieben schalten und walten.

Diejenigen Gemeinden, welche finanziell weniger günstig gestellt sind, würden aus den Fr. 10,000 außerordentlich unterstützt.

Wir enthalten uns weiterer Auseinandersetzungen. Indem wir noch auf den gedruckten Bericht über die außerordentliche

Inspektion hinweisen, empfehlen wir unsern Antrag nochmals dringend Ihrer Berücksichtigung.

Mit Hochachtung!

Der Direktor der Erziehung
Ritschard.

Bern, den 24. Juli 1875.

Der Große Rath des Kantons Bern

in Betrachtung:

1. daß durch das Gesetz vom 8. März 1870 dem Staate und den Gemeinden auferlegten Leistungen an die Lehrerbesoldungen namentlich mit Rücksicht auf die seither eingetretenen Preisveränderungen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht mehr genügen;
2. daß eine Mehrbelastung der Gemeinden aber eine Erhöhung des außerordentlichen Staatsbeitrages an arme Gemeinden erfordert;
3. daß mit Rücksicht auf die in den katholischen Gemeinden des Jura stattgehabte außerordentliche Inspektion, sowie mit Rücksicht auf § 27 der Bundesverfassung von Seite des Staates und der Gemeinden besondere Anstrengungen nothwendig sind;

in theilweiser Abänderung der §§ 22, 23 und 24 des Gesetzes vom 8. März 1870,

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1. Die Baarbesoldung, welche die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen haben, beträgt wenigstens Fr. 550 jährlich.

Der Staat verabreicht den Lehrern und Lehrerinnen, welche ein bernisches Patent oder ein gleichlautendes Fähigkeitszeugniß besitzen, folgende Zulagen:

Dienstjahre.	Lehrer.	Lehrerinnen.
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 250	Fr. 150
„ 6. „ „ „ „ 10.	„ 350	„ 150
„ 11. „ „ „ „ 15.	„ 450	„ 200
„ 16. Dienstjahre an	„ 550	„ 250

§ 2. Arme Gemeinden erhalten einen außerordentlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldungen, zu welchem Zwecke ein jährlicher Kredit von Fr. 35,000 auszusetzen ist.

§ 3. Zum Zwecke der Hebung des Primarschulwesens in den katholischen Gemeinden des neuen Kantonstheils wird ein jährlicher außerordentlicher Kredit von Fr. 10,000 bewilligt. Die Vertheilung desselben steht dem Regierungsrathe zu.

Derselbe ist überdieß ermächtigt, in Abweichung von § 1 hievor, die Gemeindebaarleistung in denjenigen katholischen Gemeinden des neuen Kantonstheils zu erhöhen, wo es das Interesse der Schule erfordert.

Die Bewilligung des außerordentlichen Kredites, sowie die Abweichung von § 1 soll aber nur vorübergehend stattfinden, d. h. so lange, bis das Schulwesen in den fraglichen Gemeinden von seinen Schäden geheilt und mit den Anforderungen, welche § 27, Lemma 1, der Bundesverfassung an die Kantone stellt, in Einklang gebracht sein wird.

Solange auf die Schulen im katholischen Theile des neuen Kantonstheils die Fr. 10,000 zur Verwendung kommen, soll der für arme Gemeinden ausgesetzte Kredit von Fr. 35,000 ausschließlich auf die armen Gemeinden des übrigen Kantons verwendet werden.

§ 4. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1876 in Kraft.

Durch dasselbe werden die damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen der §§ 22, 23 und 24 des Gesetzes vom 8. März 1870 aufgehoben.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung zur zweiten Berathung an den Großen Rath gewiesen.

Bern den 18. August 1875.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Präsident
Teuscher.
Der Rathsschreiber
Dr. Trächsel.

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsraths-Verhandlungen. Die von der Erziehungsdirektion beabsichtigte Aufnahme von 26 Zöglingen (statt der nach dem frühern Gesetz zulässigen Zahl von 15) des Lehrerseminars zu Delsberg wird genehmigt.

Hr. Dr. Joh. Mendel, Kirchenmusikdirektor und Organist am Münster, Dozent für kirchenmusikalische Fächer an der Hochschule, ist vom Regierungsrath zum Professor honorarius für die nämlichen Fächer ernannt worden.

An die Sekundarschule in St. Immer sind gewählt: 1) Hr. Fritz Allemand von Evilard, Vorsteher und Oberlehrer an den Primarschulen in St. Immer, zum Lehrer der 4. Klasse; 2) Hr. Jul. Pfyffer von Wohlen (Aargau) zum Gesanglehrer.

— Der Vorstand des bernischen Mittelschullehrervereins hat die diesjährige Versammlung in Thun festgesetzt auf Samstag den 11. Sept.

— Am 22. August ist in Bönigen an einem langjährigen Lungenleiden Hr. Obergerichtspräsident Imobersteg im 64. Lebensjahre gestorben. Wir gedenken des Heimgegangenen weniger deßhalb, daß er sich als Präsident des Obergerichts und als kantonaler Scharfschützenoberst um unsern Kanton hervorragende Verdienste erworben hat, als vielmehr deßwegen, weil er in der vielbewegten 46er Periode nach Hrn. Schneider an der Spitze unseres Erziehungswesens stand und nach der hereingebrochenen Reaktion von 1850, der er ebenfalls zum Opfer fiel, noch lange Jahre als Präsident der Schulsynode für die Schule thätig war. Seinen Namen hat Hr. Imobersteg mit hellen und unauslöschlichen Zügen in die Schulgeschichte unseres Kantons eingetragen, insbesondere durch das noch jetzt in Kraft bestehende Gesetz über die Schulsynode des Kantons Bern vom 2. Nov. 1848, durch das Gesetz über die Lehrerinnenseminarien in Hindelbank und Delsberg vom 4. Sept. 1848 und durch den Gesetzesentwurf über die Organisation des Schulwesens vom 17. Sept. 1849. Welche wesentlichen Dienste die beiden ersten Gesetze unserm Schulwesen geleistet haben, ist wohl Jedermann hinlänglich bekannt; und wenn auch das dritte bloß Entwurf blieb und als hoffnungsvolle Blüthe den kalten Schauern der 50er Periode erlag, so stehen doch seine Bestimmungen noch da, um dem damaligen Leiter des Erziehungswesens das Zeugniß eines freisinnigen, weitherzigen und thatkräftigen Freundes der Jugend, der Schule und der Lehrer zu erhalten. Die ältern Lehrer, welche Hrn. Imobersteg als Erziehungsdirektor und als Präsident der Schulsynode persönlich kannten, werden die Verdienste des edlen Patrioten durch ein treues und dankbares Andenken ehren und die jungen Lehrer mögen sich das Bild des stets jugendfrischen Mannes tief einprägen und sich zur Nacheiferung stets vor Augen schweben lassen, das Bild nämlich wie es die „Tgspst." entwirft:

Er war nicht blos ein Freund der Lehrer, sondern auch der Jugend. Eine eigenthümliche Begeisterung, geschöpft aus einer regern politischen Zeit, umzog sein gesammtes Wirken mit einer Wärme, mit einem Glauben an die gute Sache, mit einer Jugendfrische, die deutlicher als alles predigte: Glaube

---

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 35 des Berner Schulblattes.

an das Gute, kämpfe für das Rechte und du wirst Leben schöpfen und Licht aus den geheimsten Quellen deines geistigen Daseins, wenn auch die Krankheit die organischen Kanäle deines physischen Lebens verschüttet. Solch ein inneres Naphta brannte in seinem Gemüthe und um ihn her schöpfte die Jugend den unangekränkelten Glauben an die Zukunft. Für seine Altersgenossen leuchteten in diesem hellen Spiegel eines unverwüstlichen politischen Glaubens die alten bekannten Symbole und Strebungen ihrer 46er Kämpfe wieder auf. So verknüpft ein hoher Geist die Vergangenheit und die Zukunft. Es war rührend, wie er seiner jüngern Berufsgenossen sich annahm, sie in allen Richtungen berieth und unterstützte, ewig jung in einem Berufe, wo man so viel Gelegenheit hat, alt zu werden.

— Wiedlisbach (Korresp.) Den werthen Kollegen von Nah und Fern, welche in den öffentlichen Zeitungen gelesen haben, daß den 22. August in Oberbipp ein Jugendturnfest abgehalten werde, wird mitgetheilt, daß dasselbe des schlechten Wetters wegen verschoben werden mußte und nun den nächsten schönen Sonntag, also voraussichtlich den 29. August, abgehalten wird.

Zürich. Winterthur baut gegenwärtig ein großes Schulhaus für 6 Primarklassen à 50 Schüler. Es soll Fr. 230,000 kosten und ein wahres Musterschulhaus werden, mit den besten Einrichtungen für Beleuchtung, Ventilation, Heizung 2c.

Der gleiche Ort hat jüngsthin, wie ein Korrespondent der „Tagespost" mittheilt, seine Schulfreundlichkeit neuerdings in rühmlichster Weise dokumentirt. Die Schulgemeinde hat nämlich wieder eine Erhöhung der Besoldungen ihrer 20 Primarlehrer eintreten lassen und dazu noch den sehr vernünftigen Beschluß gefaßt, es seien von jetzt an alle 3 Jahre die Besoldungen einer Revision zu unterwerfen, d. h. zeitgemäß zu erhöhen. Vor 2 Jahren wurden die Primarlehrerbesoldungen durch die Schulgemeinde folgendermaßen fixirt: ein Lehrer mit 1—5 Dienstjahren (wobei frühere Dienstjahre an anderen Orten des Kantons mitgezählt werden) bezieht mit Inbegriff der Entschädigung für Wohnung, Holz und Pflanzland Fr. 2500 jährlich, ein Lehrer mit 6—10 Dienstjahren Fr. 2700, ein solcher mit 11—15 Dienstjahren Fr. 2900, mit 16—20 Dienstjahren Fr. 3100, und ein Lehrer endlich, der über 20 Dienstjahre hat, Fr. 3300.

In Anbetracht, daß die Miethzinse 2c. seit 2 Jahren nun merklich gestiegen sind, stellte die Schulpflege den Antrag, jedem Lehrer eine jährliche Zulage von Fr. 150 zu geben. Gegen eine solche Erhöhung war in der Gemeindeversammlung nun Niemand, aber einer der Anwesenden fand diese Erhöhung zu gering und stellte den Antrag doch wenigstens auf Fr. 200 Zulage zu gehen — und siehe dieser letztere Antrag siegte sogar gegenüber dem Antrag der Schulpflege, zu dem übrigens nicht einmal die anwesenden Mitglieder der Pflege stimmten. Der Beschluß ist rückwirkend bis 1. Januar 1875. Die Minimalbesoldung eines Primarlehrers in Winterthur beträgt also jetzt Fr. 2700, die Maximalbesoldung Fr. 3500 jährlich und in 3 Jahren tritt wieder Revision resp. Erhöhung ein. — So üble Leute sind am Ende die Demokraten doch nicht.

Luzern. Großer Rath. Für die Besoldung der Lehrer am Seminar, an der Taubstummenanstalt und die Kreisinspektoren wurde ein neues Dekret erlassen. Der Direktor des Seminars erhält nebst freier Wohnung 2700 bis 3000 Fr., jeder Seminarlehrer 2300 bis 2500 Fr. und der Musiklehrer 2000 bis 2400 Fr.; der letztere ist nebenbei Organist in Hitzkirch, wofür er speziell honorirt wird. Die Lehrer an der Taubstummenanstalt werden mit 1600 bis 1900 Fr. bezahlt und jeder der vier Kreisinspektoren soll 1800 Fr. erhalten. Diese Stellen wollte der Erziehungsrath mit 2000 bis 2400 Fr. besolden, während die großräthliche Kommission 2000 bis 2400 Fr. beantragte. Die Ansätze des Regierungsrathes wurden beibehalten, weil eine Reorganisation dieses Institutes beabsichtigt ist. Einem Lehrer der kantonalen Realschule, der 44 Dienstjahre zählt, wird eine jährliche Pension von 1400 Fr. zugesprochen.

— Die ehemaligen Zöglinge des Lehrerseminars haben ihrem einstigen Lehrer, Hr. Dula, gegenwärtig Seminardirektor in Wettingen, letzter Tage in Emmenbaum eine ehrenvolle Huldigung dargebracht. Bejahrte Männer, die entweder noch dem Lehrerberuf sich widmen oder solchen mit einem leichtern und wohl auch einträglichern vertauscht, sowohl, wie der Kern der luzernischen Lehrerwelt waren anwesend, viele aus andern Kantonen, wie Bern, Aargau, St. Gallen 2c., um dem geliebten Lehrer und Erzieher wieder einmal in's treue Vaterauge blicken und dem edlen Manne aus vollstem Herzen danken zu können. Der Saal in Emmenbaum war gedrängt voll; es mochten circa 150 Anwesende sein. Am Ehrentische saß der Gefeierte mitten unter seinen ehemaligen Mitarbeitern, den HH. Kleinstadtpfarrer Schürch in Luzern, Prof. Felder, Pfarrer Jung in Rothenburg und L. Frey in Luzern.

Solothurn. Nach dem „S. Landboten" hat der Kantonal-Lehrerverein am 14. August über den Zeichnungsunterricht nachstehende Thesen angenommen:

1) Die Entwicklung des Formensinnes gehört zur harmonischen Ausbildung der geistigen Anlagen und Kräfte im Menschen.

Sie geschieht hauptsächlich durch den Zeichnenunterricht, welcher das ästhetische Gefühl, d. h. den Sinn für das Gefällige, Geschmackvolle, Schöne bildet und Aug und Hand des Schülers zur bildlichen Darstellung befähigt.

2) Ziel und Zweck des Zeichnenunterrichts sei daher, den Schüler zu befähigen, Gestalten und Formen richtig aufzufassen und davon möglichst getreue Bilder zu entwerfen. Durch solche Befähigung sollen namentlich auch die Forderungen der praktischen Berufsarten, der Industrie 2c. an die Volksschule erfüllt werden.

3) Die Bildungszwecke dieses Unterrichtsfaches verlangen Berücksichtigung aller Schüler beim Zeichnenunterricht, also auch der Mädchen. Ausnahmsweise dürfen Schüler oberer Klassen nach Vorlageblättern zeichnen.

4) Der Unterricht im Zeichnen sei nicht Einzel-, sondern (klassenweiser) Massenunterricht.

Der Lehrer läßt jede Figur (die gegliederte abtheilungsweise) vor den Augen des Schülers (groß und deutlich) an der Wandtafel entstehen. Mit dem Vorzeichnen Hand in Hand geht die Erklärung und Anleitung zum Nachzeichnen, welches von Seite des Schülers unmittelbar auf das Vorzeichnen folgt.

Verständniß und Ausführung (Erkennen und Können) sollen beim Schüler gemeinsam voranschreiten.

5) Wie beim Schreiben können Hülfsmittel und Anhaltspunkte die schwache, ungeübte Kinderhand auch beim Zeichnen unterstützen und das Auge an's Abschätzen gewöhnen.

Diese Hülfsmittel bestehen für die Unterschule (siehe Art. 6) in Punkt- oder Liniennetzen, wie solche in der Schweiz nach der Methode von Dr. Hillardt in Wien von Schoop und Hutter dem Unterricht zu Grunde gelegt sind.

Hutters Ausführung dieser Methode hat vor derjenigen Schoops den wesentlichen Vorzug größerer Spurweite und eines systematischen Ueberganges zum freien Handzeichnen.

6) Den Unterrichtsstoff für das Freihandzeichnen bilden die geometrischen und ornamentalen Formelemente.

7) Das geometrische Zeichnen wird mit dem geometrischen Anschauungsunterricht verbunden und geht mit demselben Hand in Hand.

8) Das perspektivische Zeichnen geht über den Horizont der Primarschule hinaus.

9) Der Zeichnenunterricht beginnt mit dem zweiten Schuljahr und sollen ihm von der Schulzeit wöchentlich zwei Stunden eingeräumt werden.

10) Wenn die Schwierigkeiten der Erstellung nicht zu groß werden, so soll der Kanton Solothurn ein unsern Verhältnissen entsprechendes Lehrmittel erstellen, immerhin in dem Sinne, daß der Zeichnenunterricht nicht verzögert werde.

Bis dahin ist Hutters Zeichnungswerk einzuführen.

11) Das Lehrerseminar wird das einzuführende Lehrmittel methodisch durcharbeiten lassen, so daß die Seminaristen zu einem tüchtigen Unterricht befähigt in die Schule treten.

12) Das Tit. Erziehungsdepartement und die Herren Inspektoren werden mit aller Energie die Hebung des Zeichenunterrichtes anstreben, namentlich für Beschaffung und Einrichtung der nöthigen Wand- und Schülertafeln und zweckentsprechenden Papiers sorgen und die Gemeinden zu thätiger Mitwirkung auffordern.

Beim Gesangunterricht heben wir hervor, daß Webers Methode mit 55 gegen 28 Stimmen der Vorzug ertheilt wurde. Die Diskussion war belebt und zeugte vom regen Interesse, das die Lehrer an diesen Fächern Theil nehmen, für welche bis jetzt in unserm Kanton noch zu wenig geleistet wurde. — Die Vereinsrechnung und Rechnung der Rothstiftung wurden genehmigt. Ueber die Rothstiftung heben wir hervor, daß das Vermögen Fr. 85,492 beträgt, zirka Fr. 20,000 mehr, als im Bericht in 3. Jahre vorgesehen war.

Aargau. Das „Aarg. Schulblatt" tritt, und das mit Recht, gegen den Schlendrian in dem Kadettenwesen auf und möchte dieses am liebsten ganz abschaffen und dafür die Zeit dem Turnen und der Terrainlehre und Terraindarstellung zutheilen, womit für die militärische Heranbildung der männlichen Jugend weit mehr geleistet wäre, als mit dem alten Militärfirlifanz, wie es noch vielfach vorhanden ist.

Appenzell A.-Rh. Vorige Woche hat Hr. Barth. Zellweger von Trogen, gewesener Hülfslehrer an der großherzoglich badischen Waisenanstalt zu Hegne bei Konstanz, in den Wellen des Untersee's seinen Tod gefunden und es fand letzten Freitag dessen Beerdigung statt. Weil der Flecken Hegne nach Allensbach pfarrgenössig ist — erzählt nun die „Appenz. Ztg.", — so hätte er daselbst seine Ruhestätte finden sollen. Allein das wurde verhindert; kein katholischer Priester wollte sich herbeilassen, dem protestantischen Todten eine Grabrede zu halten, ein protestantischer Geistlicher durfte aber den geheiligten Boden der Kirche der Unfehlbarkeit nicht betreten. Da einigte sich der Lehrerkonvent von Hegne dahin, den lieben Kollegen in Konstanz beerdigen zu lassen. Und nun was geschieht? Der Weg nach Konstanz führte den Leichenzug durch das katholische Dorf Wolmadingen; hier mußte die Bewilligung, einen protestantischen Todten durch das Dorf zu führen, mit 25 Mark erkauft werden. Und doch wirkte Zellweger an einer Anstalt, in welcher circa 130 ausschließlich katholische Zöglinge untergebracht sind. Und doch büßte Zellweger sein Leben ein, indem er einen katholischen Knaben beim Baden vom Tode retten wollte.

Vermischtes.

Nachdem der Venetianer Amerigo Vespucci nun Jahrhunderte lang als der Mann gegolten hat, von welchem Amerika seinen Namen herleitet, hat man jetzt entdeckt, daß der Name des Welttheiles einen ganz andern Ursprung hat. In der zum centralamerikanischen Staate Nicaragua gehörigen Provinz Chontales befindet sich nämlich eine hohe Hügelreihe, welche bei den Eingebornen seit undenklichen Zeiten schon Americ, Ammerrique oder Amerique genannt wurde, und dieser Name soll dann nach der Entdeckung durch die Europäer auf den ganzen westlichen Kontinent ausgedehnt worden sein. Jules Marcone stellte diese Behauptung zuerst im Märzheft des „Atlantic" auf, und es gelang ihm auch, seiner Theorie eine gewisse Glaubwürdigkeit zu verleihen. An erster Stelle hieß Vespucci mit seinem Vornamen schon nicht Amerigo oder Americus sondern Albericus, und man schrieb diesen Namen später nur leichtfertig auch in der erstern Manier, wie er sogar manchmal als Morigo vorkommt. Es ist der stärkste Beweis dafür vorhanden, sagt J. Marcone, daß dieses die beregneten Hügel bezeichnende Wort Americ ein einheimisches ist, und die Endung ique und ic kommt bei Ortsbezeichnungen in der Sprache der Leukaindianer in Centralamerika überhaupt sehr häufig vor.

Kreissynode Fraubrunnen.

Montag den 30. August, Vormittags 11½ Uhr, im Schulhaus in Utzenstorf.

Traktanden.

1. „Der physikalische Unterricht in der Volksschule", Referat von Hrn. Seminarlehrer Schneider.
2. Wahl der Synodalen und des Vorstandes.
3. Rechnungsablage.
4. Unvorhergesehenes.

Der Vorstand.

Kreissynode Seftigen.

Freitag den 3. Sept. 1875, Morgens 9½ Uhr in Wattenwyl.

Traktanden.

1. Geographie.
2. Thärigkeitsbericht und Rechnungsablage.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Gesang. (Heim.)

Schulausschreibung.

An der Sekundarschule in Meiringen ist auf kommendes Wintersemester neu zu besetzen eine Lehrstelle für Französisch, Mathematik, Geschichte, Schreiben mit Buchhaltung und Turnen. Nöthigenfalls kann auch ein Fächeraustausch stattfinden. — Besoldung Fr. 2000. — Anmeldungen mit den erforderlichen Ausweisschriften sind bis und mit dem 18. Sept. einzusenden an den Präsidenten der Sekundarschulkommission, Hrn. Großrath Willi in Meiringen.

Meiringen, den 22. August 1875

Die Sekundarschulkommission.

Soeben erscheint und ist beim Verfasser in Bern (Andresse: Haus Fre in Bern) oder in jeder Buchhandlung zu beziehen (Preis 2 Fr.):

Lehrbuch der (Stolze'schen) Stenographie.

Für die Schule und den Selbstunterricht. Mit 28 sten. Tafeln.

☞ Fünfte umgearbeitete Auflage. Von Hans Frei, Bern, 1875.

— Die Fachpresse hat sich entschieden günstig über dieses Lehrbuch ausgesprochen.

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm.-Termin.
	1. Kreis.			
Wyler	gem. Schule	63	450	11. Sept.
Nessenthal-Mühlestalden	„ „	70	450	„ „
Meiringen	II. Klasse	47	550	„ „
Geißholz (Meiringen)	gem. Schule	32	450	„ „
Gsteigwyler (Gsteig)	Oberschule	64	550	„ „
Waldegg (St. Beatenberg)	gem. Schule	63	450	„ „
Spirenwald „	„ „	33	450	„ „
Thalhaus (Grindelwald)	Unterschule	51	450	„ „
Frutigen	II. Klasse	37	450	„ „
Kanderbrüigg	gem. Schule	64	500	„ „
Reinisch (Frutigen)	Unterschule	57	450	„ „
Rinderwald-Ladholz	Wechselschule	52	450	„ „
	4. Kreis.			
Bern, Postgaßschule	V. Knabenklasse	50	1,600	„ „
Münsingen	III. Klasse	45	530	10. Sept.
Rohrbach (Rüggisberg)	Mittelklasse	60	450	15. „
Getterfingen (Kirchdorf)	gem. Schule	60	450	10. „

Verantwortliche Redaktion **R. Scheuner**, Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **Heer & Schmidt**, inneres Bollwerk 82 a, in Bern.